

28. August 2014

Zusammenfassung der Aufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwalt Andrej Gnehm

1) Kompakt-Zusammenfassung

Nachdem ich in der „Causa Mörgeli“ vom Verdacht der Amtsgeheimnisverletzung entlastet worden bin, habe ich eine Aufsichtsbeschwerde gegen den untersuchenden Staatsanwalt Andrej Gnehm in 21 Punkten eingereicht.

Die Beschwerde umfasst Übertretungen von Dienstvorschriften und der Strafprozessordnung wie auch den Verdacht auf mehrfachen Verstoss gegen das Strafgesetzbuch.

Ich rüge unter anderem, dass der Staatsanwalt den zentralen Beweis für meine Entlastung nicht erhob, dass er eine Strafuntersuchung ohne hinreichenden Verdacht auf einen Tatbestand führte und noch führt, dass er Gerichte und einen Journalisten täuschte, dass er diverse Falschinformationen an die Medien und die Universität weitergab, sowie dass er eine angebliche Amtsgeheimnisverletzung über Wochen verfolgte, ohne den Inhalt des Dokuments zu kennen. Ich kritisiere zudem die anderweitig bereits vorgebrachten Vorwürfe, dass der Staatsanwalt verbotene Zwangsmittel bei der Einvernahme anwandte, dass er gemäss kantonalem Datenschützer eine illegale Rasterfahndung anregte und durchführte sowie dass er den Quellenschutz für Medienschaffende bei seinen Ermittlungen grundsätzlich ignorierte.

Das Handeln des Staatsanwalts steht meiner Ansicht nach im Konflikt mit den Untersuchungsgrundsätzen der Strafprozessordnung, dem Wahrheitsgrundsatz, dem Gründlichkeitsgebot, dem Beschleunigungsgebot, der Objektivitätsverpflichtung und dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Auf der Basis dieses Handelns beschnitt der Staatsanwalt mit Haussuchung, Verhaftung, Inhaftierung und Telefonüberwachung mehrfach verfassungsmässige Rechte.

Aus den Anschuldigungen ergibt sich für mich auch ein Verdacht auf die Straftatbestände Amtsmissbrauch, falsche Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege sowie Beihilfe und Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung.

2) Erklärende Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Aufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwalt Andrej Gnehm

(Die eigentliche Aufsichtsbeschwerde ist im juristischen Stil abgefasst und umfasst 17 Seiten)

Vorgeschichte:

Im Juni dieses Jahres stellte Staatsanwalt (StA) Andrej Gnehm nach mehr als anderthalb Jahren eine Strafuntersuchung gegen mich wegen mehrfacher Amtsgeheimnisverletzung im Zusammenhang mit Zeitungsberichten über das Medizinhistorische Institut und Museum der Universität Zürich („Causa Mörgele“) ein.

In den falschen Verdacht war ich durch eine Rasterfahndung von Email-Daten an der Universität und einen dabei gefundenen Mailkontakt mit einem Tages-Anzeiger-Journalisten gekommen, allerdings war der Kontakt mit einem anderen Journalisten als dem in der Sache recherchierenden Iwan Städler.

Nach der Eröffnung des Verfahrens im November 2012 liess mich StA Gnehm verhaften und eine Nacht im Polizeigefängnis verbringen. Er liess auch meine Wohnung und mein Büro durchsuchen, alle Elektronik sicherstellen sowie mein Telefon rückwirkend überwachen. Daraufhin stellte mich mein Arbeitgeber, die Universität Zürich, bis zur Einstellung des Verfahrens frei.

Die vielen im Laufe der gesamten Strafuntersuchung von StA Gnehm begangenen Fehler fasse ich in einer Aufsichtsbeschwerde gegen ihn zusammen.

Am 28. August 2014 habe ich bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich eine Aufsichtsbeschwerde gegen StA Gnehm im Zusammenhang mit den zwei eingestellten Strafuntersuchungen gegen mich eingereicht. Ich werfe ihm in 21 unterschiedlichen Fällen Verstösse gegen Dienstpflichten, gegen die Strafprozessordnung (StPO) und womöglich gegen das Strafgesetzbuch vor.

Die Aufsichtsbeschwerde geht weit über den vom ehemaligen Staatsanwalt Dr. Markus Mohler (Basel) in der „SRF-Rundschau“ vom 16.4.2014 formulierten Verdacht auf Amtsmissbrauch sowie über den vom Datenschutzbeauftragten geäusserten Vorwurf einer rechtswidrigen Rasterfahndung hinaus.

Im Folgenden werden die wichtigsten Beschwerdepunkte zusammengefasst, zunächst die neuen und danach die aus den Medien bereits bekannten.

Ignorieren des zentralen entlastenden Beweismittels

Der Staatsanwalt hat den zentralen Beweis für meine Entlastung vom Verdacht der Amtsgeheimnisverletzung während seiner gesamten Strafuntersuchung bis zur Verfahrenseinstellung nicht wahrgenommen.

Der Verdacht gegen mich basierte auf meinem Emailverkehr, dessen Inhalt zunächst nicht bekannt war, mit einem Tages-Anzeiger-Journalisten. Die Inhalte sämtlicher Emails lagen aber in meinem von der Kantonspolizei sichergestellten Notebook offen und einfach einsehbar vor. Bei der Haftenahme habe ich Auskunft darüber erteilt, worum es sich bei dem Mailverkehr

gehandelt hat. Es hätte lediglich des Aufrufens des Mailprogramms und des Startens einer Suche unter dem Journalistennamen bedurft, um die Mailinhalte einzusehen. Damit wäre der Verdacht gegen mich entkräftet gewesen. Der StA hat diese simpelste Ermittlungshandlung über eineinhalb Jahre nicht unternommen und keine Rücksprache mit mir gehalten. Er hat das zentrale Beweismittel nicht einmal in der Begründung der Verfahrenseinstellung erwähnt. So lastet auf mir noch ein ungerechtfertigter Restverdacht.

StA Gnehm hat damit das Gründlichkeitsgebot und den Gleichheitsgrundsatz, Belastendes und Entlastendes gleich zu untersuchen, verletzt.

Falschdarstellungen zum Tatverdacht gegen mich

StA Gnehm hat die Universität Zürich kurz nach meiner Verhaftung wahrheitswidrig informiert, dass „klare Hinweise“ auf eine Amtsgeheimnisverletzung gegen mich vorlägen. Dies war eine Falschaussage, weil es keine „klaren Hinweise“ hierfür gab. Ausserdem hat Gnehm gegenüber der Universität Zürich meine eine Viertelstunde zuvor gemachten entlastenden Erklärungen verschwiegen. Aufgrund der Falschaussage Gnehms wurde ich von der Universität Zürich mehr als eineinhalb Jahre im Amt eingestellt.

Auch gegenüber den Medien, etwa in „10 vor 10“, hat StA Gnehm im November 2012 fälschlich behauptet, ich sei „dringend tatverdächtig“. Zu diesem Zeitpunkt lag gegen mich nicht einmal mehr ein hinreichender Tatverdacht vor. Infolge der Darstellung wurde ich Opfer einer Medienkampagne.

Der StA hat noch in der Einstellungsverfügung den Anfangsverdacht beibehalten, ich hätte einen intensiven Kontakt zu mehreren, auch dem in der Angelegenheit recherchierenden Journalisten Iwan Städler gehabt. In Wahrheit hatte ich keinen Kontakt mit Städler und nur einen kurzen Mailverkehr mit einem Tages-Anzeiger-Kollegen in einer völlig anderen Angelegenheit.

In der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft vom 19.6.2014 zur Einstellungsverfügung hat der StA zudem den für meine Rehabilitierung zentralen Umstand unterschlagen, dass sich die angeblichen Verdachtsmomente gegen mich zerschlagen haben und ich meine Unschuld glaubhaft machen konnte.

StA Gnehm hat damit mehrfach grob gegen den Wahrheitsgrundsatz staatsanwaltschaftlichen Handelns, die Objektivitätsverpflichtung und das Gründlichkeitsprinzip der StPO verstossen.

Strafuntersuchung ohne Straftatbestand

StA Gnehm betreibt seit bald zwei Jahren eine Strafuntersuchung, für die der Tatbestand fehlt. Er hat die Zeitungsmeldung, dass die Universität Prof. Mörgeli fristlos entlassen wolle („Der Sonntag“, 15. September 2012), als Amtsgeheimnisverletzung verfolgt. Er führt sie noch heute weiter, ohne dass ein Amtsgeheimnis dazu erwiesen ist.

Der damalige Uni-Rektor Prof. Fischer betonte mehrfach, es habe vor dem Erscheinen der Meldung keine Überlegungen zu einer fristlosen Kündigung von Mörgeli gegeben. Alle Einvernommenen, die an den entsprechenden Sitzun-

gen teilgenommen haben, bestätigten dies. Da es somit keinen Hinweis auf ein Amtsgeheimnis gibt, kann es auch keine Amtsgeheimnisverletzung geben.

Der StA hat es bis heute unterlassen, auf diese Ermittlungslage zu reagieren und entweder das Verfahren einzustellen oder Ermittlungen darüber anzustellen, ob je ein Tatbestand existiert hat. Statt dessen hat StA Gnehm seit diesem Zeitpunkt über anderthalb Jahre mit den (gemäss Datenschützer illegalen) Rasterfahndungen, mit ergebnislosen Informatik-Ermittlungen, mit Einvernahmen und zwei wieder eingestellten Strafuntersuchungen nach einer Täterschaft gesucht, ohne dass es je ausreichende Hinweise auf einen Tatbestand gab.

Eine Strafuntersuchung ohne ausreichende Abklärung des Tatbestands verstösst gegen mehrere Artikel der StPO und begründet den Verdacht auf einen Verstoss gegen das Strafgesetzbuch.

Verschleppung der Strafuntersuchung

StA Gnehm hat die Einstellung der Strafuntersuchung gegen mich verschleppt. Nach meiner Entlastung in der Einvernahme und den ersten entlastenden Informatik-Abklärungen im November 2012 gab es keinen Grund mehr, die Strafuntersuchung weiterzuführen.

Die extrem langsame Weiterführung der Untersuchung gegen mich über mehr als anderthalb Jahre ist ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot staatsanwaltlichen Handelns.

Täuschung eines Journalisten

StA Gnehm hat einen Journalisten der AZ-Medien bei der Beweiserhebung getäuscht, indem er ihm zusicherte, seine Natel-Nummer nicht „überprüfen“ zu lassen. Wenige Tage später hat Gnehm seinem Informatik-Experten, der Universität Zürich und der Bildungsdirektion den Auftrag gegeben, nach Telefonaten mit dieser Natel-Nummer zu suchen.

Damit hat er bei der Beweiserhebung das unzulässige Mittel der Täuschung angewandt.

Täuschung von Gerichten

StA Gnehm hat das Obergericht getäuscht, um von diesem die Genehmigung zur Eröffnung der Strafuntersuchung zu erhalten, indem er tatsachenwidrig vorgab, ich hätte Kontakt mit einem weiteren Tages-Anzeiger-Journalisten gehabt.

Um vom Zwangsmassnahmengericht die Genehmigung für eine rückwirkende Telefonüberwachung zu erhalten, hat er fälschlich vorgegeben, ich hätte Kontakt mit dem Tages-Anzeiger-Journalisten Iwan Städler gehabt. Er hat zudem die grundlegende Entkräftung des Verdachts gegen mich seit der Eröffnung des Verfahrens unterschlagen. Schliesslich hat er eine erhebliche Schwere der Tat vorgetäuscht, indem er fälschlich behauptete, es sei bei Verurteilung „objektiv mit einer langjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen“. Auf-

grund dieser Fehlinformation wurde schliesslich eine Zwangsmassnahme genehmigt, die meine elementaren Grundrechte einschränkte.

Diese Täuschungen der Gerichte begründen den Verdacht auf die Straftat einer Irreführung der Rechtspflege.

Untersuchungen ohne Kenntnis des Tatbestands

StA Gnehm hat eine Amtsgeheimnisverletzung als Straftat verfolgt, ohne das angebliche Amtsgeheimnis - den Inhalt des so genannten „Jütte-Gutachtens“ - überhaupt zu kennen. Er sah das Gutachten erst ein, nachdem er bereits die Rasterfahndungen durchgeführt, zwei Strafuntersuchungen begonnen, Hausdurchsuchungen und Verhaftungen durchgeführt, Polizeihaft angeordnet und einen Antrag auf eine E-Mail-Überwachung gestellt hatte. Damit hat er mehrfach verfassungsmässig garantierte Grundrechte für die Verfolgung einer vermuteten Straftat eingeschränkt, die er noch gar nicht einschätzen konnte.

Anwendung eines Zwangsmittels bei der Hafteinvernahme

StA Gnehm hat bei der Hafteinvernahme ein unzulässiges Zwangsmittel eingesetzt. Mit der Äusserungen „Die Frage ist, ob Sie aufgrund Ihres unkooperativen Verhaltens bereit sind, die Nacht in Haft zu verbringen und demnach Ihre Kinder alleine zu lassen!“ und er könne „als Vater für eine solche Aussageverweigerung überhaupt kein Verständnis aufbringen“, hat er versucht, mich einzuschüchtern und durch Ausüben moralischen Drucks zu einer Aussage zu nötigen. Nach Ansicht des ehemaligen Staatsanwalts Dr. Markus Mohler begründet dieses Verhalten sogar den Verdacht auf Amtsmissbrauch.

Vornahme von Untersuchungen ohne rechtliche Grundlage

In seinem Bericht über die Datenherausgabe der Universität Zürich wirft der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich StA Gnehm vor, seine Ermittlungen mehrfach ohne rechtliche Grundlage getätigt zu haben. Insbesondere habe er eine Rasterfahndung durchgeführt, die nach bundesrichterlicher Rechtsprechung nicht erlaubt sei.

Ignorieren des Quellenschutzes von Medienschaffenden

StA Gnehm hat von der Universität Zürich wie auch von der Bildungsdirektion ganz gezielt Verkehrsdaten von Kontakten mit Medienschaffenden eingeholt, ohne dabei deren Quellenschutz zu würdigen. Er hat Inhalte von E-Mails mit Medienschaffenden und sogar Anwaltskorrespondenz ermittelt und in die Untersuchungsakten aufgenommen, ohne die Frage des Quellenschutzes auch nur im Entferntesten zu berücksichtigen. Dies stellt eine Verletzung der StPO, eine Kompetenzüberschreitung und eine Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht dar.
